

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
44. Jahrgang – 02. November 2016 – Nr. 25

Dritte Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MS)

vom 02. November 2016

**Dritte Satzung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronische Systeme
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MS)**

vom 02. November 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mechatronische Systeme an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule 2014/ Nr. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2016/Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1.) **§ 3 Absatz 1** wird durch die folgende Regelung ergänzt:

„Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die Eignung anstelle des qualifizierten Abschlusses durch den Zulassungsausschuss festgestellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Hierzu erfolgt ein persönliches Gespräch des Bewerbers mit dem Zulassungsausschuss. Der Prüfungsausschuss benennt den Zulassungsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Lehrenden des Masterstudiengangs.“

2.) In **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die zuständigen Fachbereiche einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 27. Januar 2016, 30. März 2016 und 27. April 2016 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 25. Mai 2016 ausgefertigt.

Lemgo, der 02. November 2016

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen Lippe

Dr. Oliver Herrmann